

GEFAHRGUT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.02.2018

AGB GEFAHRGUT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEFAHRGUT

Gültig ab 01.02.2018

(Ausgabe Nr. 1/2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich und Grundsätzliches.....	3
2	Begriffsbestimmungen und Definitionen	3
2.1	ADR	3
2.2	Gefährliche Güter.....	3
2.3	Ansteckungsgefährliche Stoffe.....	3
2.4	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A.....	3
2.5	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B.....	3
2.6	Freigestellte medizinische Proben	3
3	Zur Postbeförderung zugelassene gefährliche Güter	3
3.1	Ansteckungsgefährliche Stoffe, Kategorie B.....	3
3.2	Freigestellte medizinische Proben	3
3.3	Begrenzte Mengen.....	3
3.4	Freigestellte Versandstücke.....	3
4	Gemeinsame Bestimmungen	4
4.1	Kennzeichnung der Versandstücke	4
4.2	Umverpackung.....	4
4.3	Pflichten des Absenders	4
4.4	Haftung des Absenders	4
5	Zugelassene Sendungsarten.....	4
5.1	Versand im Inland.....	4
5.2	Versand ins Ausland	4
6	Entgelte	5
6.1	Gefahrgutbrief Inland & Ausland.....	5
6.2	Paket Österreich & International	5
6.3	EMS Österreich.....	5
7	Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht	5

1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand (im Folgenden: AGB) regeln die im Dienstleistungsbereich Gefahrgut geltenden besonderen Bestimmungen. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden die für die jeweilige Sendungsart (das sind Gefahrgutbrief, Paket oder Express Mail Service (EMS)) maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Siehe dazu Punkt 5 "Zugelassene Sendungsarten").

Ergänzend gilt die Informationsbroschüre „Rund um Gefahrgutversand“, abrufbar unter www.post.at/gefahrgut.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Dienstleistung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Universaldienstes.

Die Post befördert die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl. I 145/1998 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegenden gefährlichen Güter nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die Post befördert keine gefährlichen Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG, BGBl. I Nr. 102/2002 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird festgestellt, dass eine Sendung nicht zugelassene gefährliche Güter enthält, deren Beförderung im Rahmen der Postbeförderung gesetzlich ausgeschlossen ist und kann der Absender mangels Absenderangabe nicht ermittelt werden, so ist die Post berechtigt, diese Sendung im Vier-Augenprinzip zu öffnen und den gefährlichen und unzulässigen Gegenstand aus der Sendung zu entfernen und den Gefahrgutvorschriften entsprechend zu behandeln um eine Weiterbeförderung der restlichen Sendungsinhalte durchführen zu können. Dieser Vorgang wird auf der Sendung vermerkt. Die Post behält sich vor, anfallende Kosten dem Absender in Rechnung zu stellen.

2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

2.1 ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße einschließlich der Sondereinbarungen, die von allen an der Beförderung beteiligten Staaten unterzeichnet worden sind.

2.2 Gefährliche Güter

Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft (z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend, radioaktiv,...) aufweisen und somit diesen Vorschriften unterliegen.

2.3 Ansteckungsgefährliche Stoffe

Das sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

2.4 Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen kann. Sie sind grundsätzlich vom Versand ausgeschlossen.

2.5 Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B sind der UN-Nummer 3373 zuzuordnen. Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3373 lautet «BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B».

2.6 Freigestellte medizinische Proben

Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

3 Zur Postbeförderung zugelassene gefährliche Güter

3.1 Ansteckungsgefährliche Stoffe, Kategorie B

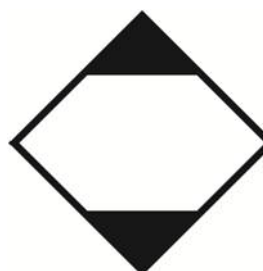
Sie müssen den Vorschriften der Klasse 6.2 des ADR entsprechen.

3.2 Freigestellte medizinische Proben

Sie müssen den Vorschriften der Klasse 6.2 des ADR entsprechen.

3.3 Begrenzte Mengen

Sie müssen den Vorschriften des Kapitels 3.4 des ADR entsprechen und sind mit den folgenden Aufkleber zu kennzeichnen (jeweils dem/den Entsprechenden).



Bei Flüssigkeiten sind zusätzlich Ausrichtungspfeile auf 2 gegenüberliegenden Seiten anzubringen

3.4 Freigestellte Versandstücke

Sie müssen den in den Sondervorschriften des Kapitel 3.3 ADR festgelegten Bedingungen entsprechen. Z. B. alkoholische Getränke bis höchstens 70 Vol. % Alkoholgehalt - in handelsüblichen Verpackungen.

AGB GEFAHRGUT

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Kennzeichnung der Versandstücke

Die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Versandstücke hat durch den Absender zu erfolgen, der auch für die sonstige ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sendung, insbesondere die Einhaltung der Mengengrenzen, verantwortlich ist.

4.2 Umverpackung

Das Umhüllen des Versandstückes mit einer zusätzlichen Verpackung (Umverpackung, z. B. Packpapier, Briefumschlag) ist zulässig.

Die für das Versandstück erforderliche Kennzeichnung ist zusätzlich auch auf der Umverpackung anzubringen.

Das Vereinen mehrerer Versandstücke zu einer Postsendung ist nicht zulässig.

4.3 Pflichten des Absenders

Der Absender ist verpflichtet, alle in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften einzuhalten und gemäß den Vorschriften des ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben.

Werden in einer Sendung gefährliche Güter vermutet, so ist der Absender auf Verlangen zur Inhaltsangabe verpflichtet, die von der Post überprüft werden kann. Wird die Inhaltsangabe verweigert, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen.

4.4 Haftung des Absenders

Der Absender haftet der Post für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die in Folge der Nichtbeachtung dieser AGB entstanden sind. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer Gefahrgutsendung durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

5 Zugelassene Sendungsarten

5.1 Versand im Inland

Gefährliche Güter werden nur als Gefahrgutbrief, Paket oder EMS-Sendung nach den vorstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen. Soweit hier keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Sendungsart maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen AGB sind u. a. abrufbar unter www.post.at/agb, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

5.1.1 Besondere Bedingungen für Gefahrgutbriefe

Gefahrgutbriefe sind zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungen mit dem Aufkleber gemäß nachfolgender Abbildung zu kennzeichnen.



Der Aufkleber wird von der Post anlässlich der Sendungsaufgabe angebracht.

5.1.2 Besondere Bedingungen für Pakete

Ein Versand ist nur als Spezielle Beförderung gemäß Punkt 2.2.1.1 Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket Österreich - in der jeweils gültigen Fassung - zulässig (Spezielle Beförderung Paket).

5.1.3 Besondere Bedingungen für EMS-Sendungen

EMS-Sendungen mit Gefahrgutinhalt müssen als Spezielle Beförderung gemäß Punkt A 2.1.2 Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EMS - in der jeweils gültigen Fassung - aufgegeben werden (Spezielle Beförderung EMS).

5.1.4 Besondere Bestimmungen für tote Tiere

Tote Tiere dürfen nur als Spezielle Beförderung EMS (Siehe Punkt 5.1.3) oder Spezielle Beförderung Paket (Siehe Punkt 5.1.2) versandt werden.

5.1.5 Gefahrgutversand unfrei

Die Post bietet Geschäftskunden die Möglichkeit, zur Untersuchung bestimmte Proben für Patienten – d.h. die Untersuchungseinrichtung zu senden – d.h. die Einrichtung bezahlt das Beförderungsentgelt. Dafür ist ein Vertrag mit der Post abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie bei ihrem Kundenbetreuer oder unter 0800 212 212.

Kennzeichnung mit:



5.2 Versand ins Ausland

Gefährliche Güter werden nur als Gefahrgutbrief oder Paket nach den vorstehenden Bedingungen und nur in jene Bestimmungsländer in die ein Gefahrgutversand zugelassen ist, zur Beförderung angenommen. Soweit hier keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Sendungsart maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen AGB sind u. a. abrufbar unter www.post.at/agb, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

Das Postkundenservice informiert über Länder, in die der Versand von Gefahrgut zugelassen ist.

Der Versand gefährlicher Güter als EMS-Sendung ins Ausland ist nicht möglich.

5.2.1 Biologische Stoffe, Kategorie B

Werden ausschließlich in der Versendungsart „PRIORITY“ und nur als Gefahrgutbrief nach den vorstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen. Soweit hier keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Sendungsart maßgebenden Geschäftsbedingungen. Eine Beförderung als Paket oder EMS-Sendung ist nicht zulässig.

5.2.2 Unzulässige Beförderungen

- Die Beförderung toter Tiere ist nicht zulässig.
- Die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen ist nicht zulässig.

Ausnahme: Nach Deutschland und in die Schweiz können derartige Güter als Spezielle Beförderung Paket mit dem Aufkleber „Sperrgut (Encombrant)“ versendet werden. Nach Deutschland sind die vorgeschriebenen Auflagen (Mengengrenzen) der Deutschen Post AG einzuhalten.

Die Beförderung freigestellter gefährlicher Güter ist nicht zulässig.

6 Entgelte

6.1 Gefahrgutbrief Inland & Ausland

Für Gefahrgutbriefe, welche innerhalb Österreichs oder in die EU versendet werden, ist das Beförderungsentgelt und das Entgelt für die Zusatzleistung Einschreiben laut AGB bzw. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) Brief National bzw. Brief International in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich USt, zu entrichten. Zusätzlich ist der folgende Gefahrgutzuschlag für Briefe zu entrichten:

Gefahrgutzuschlag Brief inkl. USt EUR 2,40 (netto EUR 2,00).

Gefahrgutbriefe, die laut PPV Brief International in die Länder Zone 2 (Rest Europa, soweit zulässig) versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher die zuvor angeführten Entgelte ohne USt verrechnet.

Das PPV ist u. a. unter www.post.at/agb abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

6.2 Paket Österreich & International

6.2.1 Aufgabe in einer Post-Geschäftsstelle

Versand innerhalb Österreichs

Für Pakete mit begrenzten Mengen Gefahrgut ("Limited quantity LQ"), die ohne Anbringung einer Sendungsnummer (Identcode) zur Aufgabe gebracht werden, sind die Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung Paket laut Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) Paket Österreich - in der jeweils gültigen Fassung - zu entrichten.

Das PPV ist u. a. unter www.post.at/agb abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

Versand ins Ausland (soweit zulässig)

Für Pakete mit begrenzten Mengen Gefahrgut ("Limited quantity LQ"), die ohne Anbringung einer Sendungsnummer (Identcode) zur Aufgabe gebracht werden, sind bei Versand in Länder der EU die Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung Paket lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) für Paket International - in der jeweils gültigen Fassung - zu entrichten.

Pakete bis 10 kg in die Länder der Zone 1 und Pakete bis 31,5 kg in die Länder der Zone 2 sind laut PPV Paket International umsatzsteuerfrei und werden daher die Entgelte und Zuschläge lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) für Paket International - in der jeweils gültigen Fassung - ohne USt verrechnet.

Das PPV ist u. a. unter www.post.at/agb abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

6.2.2 Kunden mit Vertriebsvereinbarung

Für Kunden, die Pakete mit begrenzten Mengen Gefahrgut ("Limited quantity LQ") für den Versand innerhalb Österreichs und ins Ausland vollständig ausgestattet übergeben (Anbringung einer Sendungsnummer (Identcode) auf den Paketen auf Basis der „Belabelungs- und Avisodatenfibel“ der Post) gilt das gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Post (Vertriebsvereinbarung) festgelegte Entgelt für "Begrenzte Menge Gefahrgut LQ".

Pakete, die in Länder der Zone 2 (soweit zulässig) laut PPV Paket International versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher ohne USt verrechnet.

6.3 EMS Österreich

6.3.1 Aufgabe in einer Post-Geschäftsstelle

Für EMS-Sendungen mit begrenzten Mengen Gefahrgut ("Limited quantity LQ"), die ohne Anbringung einer Sendungsnummer (Identcode) zur Aufgabe gebracht werden, sind die Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung EMS lt. Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) für EMS - in der jeweils gültigen Fassung - zu entrichten.

Das PPV ist u. a. unter www.post.at/agb abrufbar, nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

6.3.2 Kunden mit Vertriebsvereinbarung

Für Kunden, die EMS-Sendungen mit begrenzten Mengen Gefahrgut ("Limited quantity LQ") für den Versand innerhalb Österreichs vollständig ausgestattet übergeben (Anbringung einer Sendungsnummer (Identcode) auf den EMS-Sendungen auf Basis der „Belabelungs- und Avisodatenfibel“ der Post) gilt das gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Post (Vertriebsvereinbarung) festgelegte Entgelt für "Begrenzte Menge Gefahrgut LQ".

7 Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien), in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.

Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im

AGB GEFAHRGUT

Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG

Kontakt Gefahrgut

E-Mail: post@g-mayer.at

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100
www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/gefahrgut | www.post.at/sendungsverfolgung

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

WENN'S WIRKLICH WICHTIG IST,
DANN LIEBER MIT DER POST.

